



REPUBLIK ÖSTERREICH

ZENTRALE STAATSANWALTSCHAFT
ZUR VERFOLGUNG VON KORRUPTION

Der Leiter

Universitätsstraße 5

A-1010 Wien

e-mail: ksta.leitung@justiz.gv.at

Telefon: 01 / 52 1 52 - 0*

Telefax: 01 / 52 1 52 / 5930

Wien, am 18.6.2009

Jv 834/09t-02

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden;
Stellungnahme;

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 9.6.2009, BMJ-L318.027/0001-II 1/2009.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption nimmt – zufolge des Bezugserlasses im direkten Weg an das Bundesministerium für Justiz – zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Vorauszuschicken ist, dass aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist und der durch Urlaubsvertretungen besonders angespannten, in der aktuellen Woche auf zwei Staatsanwälte reduzierten Personalsituation in der Korruptionsstaatsanwaltschaft die Stellungnahme nicht in der gewünschten Ausführlichkeit abgegeben werden kann. Sie konzentriert sich daher primär auf die Neufassung des § 74 Abs. 1 Z 4a StGB sowie die Änderungen bei den Bestimmungen der §§ 304 und 307 StGB.

- 2 -

Zu § 74 Abs. 1 Z 4a StGB (Art I Pkt. 3.a des Entwurfes):

Der Entwurf definiert drei Gruppen von Amtsträgern. In lit. a wird jener Kreis von Amtsträgern definiert, der für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, einen Sozialversicherungsträger oder deren Hauptverband, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, soweit er nicht als Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers tätig ist. Davon sind im Bereich der Gebietskörperschaften Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung gleichermaßen umfasst. Von den anderen Personen des öffentlichen Rechtes sollen nach dem Entwurf nur die Sozialversicherungsträger und ihr Hauptverband betroffen sein. In den Erläuterungen wird diese Einschränkung gegenüber dem bisherigen Amtsträgerbegriff damit begründet, dass die Organe und Dienstnehmer der Sozialversicherungsträger der staatlichen Verwaltung unmittelbar verwandt seien. Da eine solche Verwandtschaft auch in anderen Rechtsträgern wie insbesondere den Selbstverwaltungskörpern erblickt werden könnte, scheint diese Grenzziehung primär im Interesse der Rechtsklarheit, weniger aber als Ausfluss einer dogmatischen, begrifflichen bzw strukturellen Überlegung.

Der Kreis der Amtsträger wird in lit. b des § 74 Abs. 1 Z 4a StGB des Entwurfs um jene Personen erweitert, die „sonst in Vollziehung der Gesetze tätig“ sind. Abweichend von der klaren organisatorischen Regelungstechnik der lit a wird hier auf die funktionale Tätigkeit abgestellt, wodurch die Beurteilung des Einzelfalles wieder erschwert wird. Im übertragenen Wirkungsbereich etwa können Mitarbeiter von Selbstverwaltungskörpern wie der Wirtschaftskammer auch in Vollziehung der Gesetze tätig werden. Vom Standpunkt der Korruptionsbekämpfung und mit Blick auf die gravierenden unterschiedlichen Rechtsfolgen ist diese Doppelfunktionalität – allerdings auch schon nach der derzeitigen Rechtslage und vielleicht unvermeidbar – problematisch, weil Vorteilszuwendungen an Personen nicht immer unter ausdrücklicher Bezugnahme auf einen bestimmten Aufgabenbereich erfolgen.

Die unter § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StPO des Entwurfes beschriebene

- 3 -

Personengruppe ist – abgesehen davon, dass eine Einbeziehung des Kontrollamtes der Stadt Wien nur auf interpretativem Wege möglich wäre - organisatorisch begrüßenswert eindeutig beschrieben. Die weitere Einschränkung auf solche Rechtsträger, welche „überwiegend Leistungen für den Betrieb von in lit. a angeführten Rechtsträgern“ erbringen, kann aber entgegen dem erklärten Ziel der Präzisierung unklarer Begriffe und Klarstellung der Verhaltensanforderungen zu neuen Unsicherheiten führen. Die Interpretation in den Erläuterungen, die Geschäftstätigkeit mit Rechtsträgern nach lit. a würde nicht schon bei 51% „überwiegen“, erscheint nicht zwingend. Außerdem kann es vom Zufall abhängig sein, ob im Tatzeitpunkt die Tätigkeit des Rechtsträgers für private Auftraggeber oder aber für Gebietskörperschaften bzw Sozialversicherungsträger überwiegt.

Insgesamt wird durch die vorgeschlagene, verstärkt auf die Organisationsform abstellende Neufassung des Amtsträgerbegriffs die Grenzziehung eindeutiger und die Rechtssicherheit erhöht. Die gleichzeitige beträchtliche Einschränkung des betroffenen Personenkreises bedeutet – im Zusammenhalt der wesentlich engeren Tatbestandsbeschreibung des „Anfütterns“ nach §§ 304 Abs. 3, 307 Abs. 3 StGB – hingegen eine deutliche Einschränkung der Strafbarkeit in diesem Bereich, sodass in Folge der Neudefinierung des Amtsträgerbegriffes zugleich weite Bereiche aus der Korruptionsbekämpfung in Zukunft auszunehmen sein werden.

Die Stärke der Priorität des organisatorischen Prinzips geht aber auch mit einer Schwäche einher. Denn in der Folge können gleichartige Handlungen und Sachverhalte je nach der Organisation des Rechtsträgers völlig unterschiedliche strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Um ein auch für die Praxis und von der Zahl der betroffenen Personen durchaus bedeutendes Beispiel zu nennen: Ärzte in öffentlichen Spitälern würden verschiedenen Rechtsnormen unterworfen, dies je nach dem, ob eine Gebietskörperschaft ihre Spitäler unmittelbar (wie etwa in Wien durch den der Gemeinde zuzurechnenden Krankenanstaltenverbund) oder ausgelagert in einer eigenen Rechtsform mit Rechtspersönlichkeit (wie zahlreiche andere Bundesländer) betreibt. Ein solches unterschiedliches Ergebnis ist wohl wenig sachgerecht und steht in einem Spannungsverhältnis zum Gleichheitsgrundsatz. Die sogenannte „Kuvertmedizin“, die Bestechung von Ärzten

- 4 -

etwa für einen rascheren Operationstermin, die von den Patienten praktisch aber kaum zur Anzeige gebracht wird, soll im Gesundheitsbereich durchaus verbreitet sein, wofür bereits das Entstehen einer eigenen prägnanten Bezeichnung spricht. Nach der derzeitigen Rechtslage sind solche Sachverhalte von den Bestimmungen über die Geschenkkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter und Bestechung nach den §§ 304; 307 StGB überwiegend erfasst, weil sämtliche Ärzte in öffentlichen Spitälern als mit öffentlichen Aufgaben betraut (und in öffentlichen Unternehmen tätig) unter die Definition des § 74 Abs. 1 Z 4 a StGB fallen und daher Amtsträger sind. Mit der geplanten Einschränkung des Amtsträgerbegriffs würden die Rechtsfolgen je nach Organisationsform der meist letztlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehenden Spitäler unterschiedlich sein und würde sich die Strafbarkeit der „Kuvertmedizin“ auf Ärzte in Krankenhäusern eines Bundesland oder einer Gemeinde reduzieren. Wird ein Landes- oder Gemeindespital in Form eines ausgelagerten Rechtsträgers betrieben, wird diese für die betroffenen Patienten oft äußerst belastende Art der Korruption praktisch – bis zur Grenze des § 168c Abs 1 StGB (dessen Effizienz in der Korruptionsbekämpfung als Privatanklagedelikt nicht überschätzt werden sollte) oder der §§ 144 Abs 1 oder 155 Abs 1 StGB (die eher nur selten verwirklicht sein werden) - straffrei gestellt. Die Erzeugung solcher strafrechtlicher Lücken wird von der Korruptionsstaatsanwaltschaft als problematisch gesehen.

Zu bemerken bleibt schließlich, dass der Entwurf die Mitglieder der inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörper aus dem Amtsträgerbegriff weiterhin ausnimmt, obwohl Personen, die Aufgaben der Gesetzgebung wahrnehmen, grundsätzlich in den Kreis der Betroffenen fallen sollen. Dies führt zum verwunderlichen Ergebnis, dass die Bestechung und ein „Anfüttern“ von Abgeordneten anderer Staaten oder des EU-Parlaments unter Strafe stehen, während sie im Hinblick auf österreichische Nationalratsabgeordnete straflos bleiben.

Zu den §§ 304 Abs 1 und Abs 2; 307 Abs 1 und Abs 2 StGB (Art I Pkt. 9 und 12 des Entwurfes):

- 5 -

Die geplante Unterscheidung zwischen pflichtwidrigen und pflichtgemäßen Amtshandlungen wird begrüßt, sie erscheint wegen des durchaus substantiell unterschiedlichen Unrechtsgehalts sachgerecht.

Der an verschiedene Vermögensdelikte angeglichene erhöhte Strafraumen kann zur Folge haben, dass das „Vordelikt“ der Geschenkkannahme strenger als der eigentliche Missbrauch der Amtsgewalt – sofern nicht nach dem Abs 2 des § 302 StGB qualifiziert - strafbar sein kann. Durch die Einführung von den Vermögensdelikten entsprechenden Qualifikationen wird jedenfalls ein deutliches Zeichen gesetzt, welchen Unwert der Gesetzgeber den Korruptionsdelikten zuordnet. Im Hinblick auf die im Allgemeinen nicht als groß zu bezeichnende Entdeckungswahrscheinlichkeit darf die generalpräventive Wirkung allerdings nicht überschätzt werden. Um Letztere zu erhöhen, bedürfte es vielmehr Anstrengungen, das Dunkelfeld aufzuhellen und die Aufklärungsquote zu erhöhen, wofür Instrumente wie Kronzeugenregelung und Maßnahmen zum Schutz von Whistleblowern zweckmäßig wären, die der Entwurf aber nicht vorsieht.

Der Entwurf enthält keine ausdrückliche Bagatellgrenze für den Fall der Geschenkkannahme für pflichtgemäße Amtshandlungen nach dem § 304 Abs 2 StGB. Der diskutierte Fall der Annahme einer Tasse Kaffee oder eines Glases Mineralwasser durch einen Betriebsprüfer im Zuge seiner amtlichen Tätigkeit und die nach der bisherigen Rechtslage gegebene Diskrepanz zwischen StGB und dienstrechtlichen Vorschriften (§ 59 Abs 2 BDG) findet gewiss durch den vorgeschlagenen Abs 4 des § 304 StGB eine Lösung. Es wäre aber vielleicht zu erwägen, im Interesse höherer Rechtssicherheit auch hier eine Wertgrenze (in Höhe von fünf oder zehn Euro) einzuführen, unterhalb welcher Tatbestandsmäßigkeit von vornherein ausscheidet und ab welcher erst der Amtsträger die mitunter schwierige Abwägung der sozialen Adäquanz im redlichen Verkehr auf sich nehmen und verantworten muss. Sollte es sich bei unterhalb dieser Wertgrenze liegenden Geschenken tatsächlich nicht um „ortsübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert“ handeln, wäre das Sanktionsbedürfnis wohl weitgehend durch das Disziplinarrecht abgedeckt.

- 6 -

Zu §§ 304 Abs. 3, 307 Abs. 3 StGB:

Die geplante Fassung des § 304 Abs 3 StGB eröffnet – nach weitgehender Beseitigung der mit dem bisherigen Amtsträgerbegriff verbundenen Rechtsunsicherheit - neuen Interpretationsspielraum und -bedarf. Zunächst stellt sich die Frage nach der Definition von mit Wahrscheinlichkeit absehbaren Amtshandlungen, näherhin ob die Wahrscheinlichkeit von objektiven Bedingungen abzuhängen hat oder ob sie auch vorliegt, wenn die absehbare Amtshandlung von einer allenfalls noch zu treffenden Entscheidung des Bestechenden abhängt. Zu denken wäre hier an Beispiele des Anfütterns eines Verkehrspolizisten für den Fall, dass jener den Vorteilsgewährer wieder einmal bei einer Verwaltungsübertretung ertappen sollte, oder der vorsorglichen Bestechung eines Beamten, der für weitere amtliche Bewilligungen von Anträgen, deren Einbringung noch gar nicht entschieden ist, zuständig wäre. Ob solche vom Willen des Anfütternden abhängigen Entscheidungen mit dem Begriff der (nach den Erläuterungen nach höheren und geringeren Graden differenzierbaren) Wahrscheinlichkeit erfassbar sind, scheint fraglich.

Auch der Begriff der inhaltlichen Bestimmtheit der absehbaren Amtshandlung kann im Einzelfall für Diskussion sorgen. Problematisch erscheint, ob etwa bereits eine zukünftige (Unterlassung einer) Anzeigeerstattung wegen einer Verwaltungsübertretung im Straßenverkehr (im Allgemeinen) eine nach ihrer Art nach hinreichend bestimmte Amtshandlung darstellt oder ob das anzuzeigende Delikt – im oben angesprochenen Beispiel etwa das Lenken eines Fahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand oder Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit - bereits näher bestimmt sein müsste. Die vorgeschlagene Neuregelung dürfte und soll wohl zur Strafflosigkeit der Anfütterung zwecks („unverbindlicher“) Klimapflege ohne Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung führen.

Die Einführung einer Bagatellgrenze von 100 Euro beseitigt grundsätzlich zwar Rechtsunsicherheit, dies aber eher nur in jenen Fällen, dass der Amtsträger nicht dem BDG oder dem RStDG unterliegt, wonach die Annahme von Geschenken

- 7 -

allgemein unzulässig wäre. Dadurch wird zwar ein Widerspruch zwischen dem Strafgesetz und der Ausnahmen einräumenden Bestimmung des § 59 BDG beseitigt, gleichzeitig aber (weiterhin) die strafrechtliche Grenze bereits beim nach den dienstrechtlichen Vorschriften Zulässigen gesetzt. Die Formulierung des vorgeschlagenen § 307 Abs 3 letzter Satz StGB lässt schließlich nach ha. Dafürhalten offen, ob es sich beim Widerspruch des angebotenen Vorteiles zu einem ausdrücklichen dienstrechtlichen Ge- bzw Verbot um eine objektive Bedingung handelt oder dieser ein Tatbestandsmerkmal darstellt, das – was beim Anfütternden zu Beweisschwierigkeiten führen kann - vom Vorsatz des Täters umfasst sein muss.

Zu §§ 304 Abs. 4 und 5, 307 Abs.5 StGB:

Die Aufnahme einer Bestimmung über die Straflosigkeit der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen von Repräsentations- oder Dienstplichten bzw. -aufgaben sowie sozial adäquater Verhaltensweisen im redlichen amtlichen oder geschäftlichen Verkehr ist im Ergebnis sachgerecht, wenngleich sie aus unbestimmten Begriffen besteht, die neuerlich einen weiten Interpretationsraum eröffnen. Mangels einschlägiger Rechtsprechung war es bisher vor allem der Wissenschaft vorbehalten, vernünftige Abgrenzungen vorzunehmen (siehe etwa Hinterhofer „Zur Strafbarkeit des 'Anfütterns' von Amtsträgern - Versuch einer einschränkenden Auslegung“, ÖJZ 2009). Insofern dürfte auch von der geplanten Bestimmung nicht allzu viel Rechtssicherheit zu erwarten sein, denn wer in welchem Umfang Repräsentationspflichten wahrzunehmen hat, wann die Grenze der Redlichkeit erreicht bzw überschritten wird, welche Verhaltensweisen sozial adäquat sind und dem redlichen Verkehr entsprechen, wird weiterhin nur im Einzelfall beurteilt werden können.

Auch der in den Erläuterungen zu findende Hinweis auf die Perspektive der Maßfigur eines mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen hilft nicht allzu weit, denn die rechtlich geschützten Werte finden zu allererst Ausdruck im Strafrecht, welches bewusstseinsbildend auf das Rechtsempfinden der Bevölkerung zurückwirkt. Die Aussagekraft der Feststellung, dass sozial adäquate Verhaltensweisen nicht als Annahme eines unrechtmäßigen Vorteiles gelten, ist in

- 8 -

Frage zu stellen, weil sozial adäquates Verhalten wohl bei allen Delikten den Tatbestand ausschließt bzw nicht angenommen werden kann, dass solches Verhalten in anderen Tatbeständen strafbar wäre.

Gerade weil die gesetzliche Regelung hier nur einen abstrakten Rahmen absteckt, wird den Erläuterungen besondere Bedeutung zukommen. Sie erscheinen nach Auffassung der Korruptionsstaatsanwaltschaft aber teilweise undifferenziert und daher insofern zu weit gefasst. Zum heftig diskutierten Sponsoring merken sie an, dass „die Einladung durch Veranstalter und Sponsoren sowie die Annahme dieser Einladungen einschließlich allfälliger Rahmenprogramme etc. im Rahmen des Üblichen nicht mit strafrechtlichen Sanktionen verknüpft sein“ soll. Mit der finanziellen Unterstützung des Sponsors und dem allfälligen Zurverfügungstellen von Karten durch den Veranstalter ist das Sponsoring an sich schon abgeschlossen. Das anschließende Verschenken der Karten durch den Sponsor unterliegt aber einer strafrechtlichen Beurteilung wie jede andere Vorteilszuwendung, bei welcher der Beziehung zwischen Geschenkgeber und Geschenknehmer entscheidende Bedeutung zukommt. Beispielsweise kann die Zuwendung von Karten während eines laufenden Betriebsgenehmigungsverfahrens durch das betroffene Unternehmen an den für die Sache zuständigen Amtsträger sich als verpönt, ohne diesen Zusammenhang hingegen als unbedenklich darstellen. Indem eine solche Differenzierung unerwähnt bleibt, erwecken die Erläuterungen den vom Standpunkt effizienter Korruptionsbekämpfung unzutreffenden Eindruck, unter dem Titel des Sponsorings seien jegliche Vorteilszuwendungen („im Rahmen des Üblichen“, sohin wie „seit eh und je“ von manchen gepflogen) statthaft. Mutatis mutandis trifft dies auch auf Einladungen zu ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen zu, deren Bedenklichkeit nicht nur vom Ausmaß des Rahmenprogramms, sondern gleichfalls von der Funktion des Arztes und seinem beruflichen Verhältnis zum einladenden Pharmaunternehmen abhängen kann.

Ausdrücklich als positiv wird die Regelung der Strafflosigkeit von Vorteilszuwendungen, über die der Amtsträger die Auskunft erhalten hat, dass sie den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechen, angesehen, weil sie der Rechtssicherheit für die Betroffenen dient und die in privaten Unternehmen bewährte

- 9 -

Einrichtung von Compliance-Abteilungen auch für den öffentlichen Bereich fördert. Es bleibt aber abzuwarten, inwieweit Dienstgeber (bis zur Einrichtung solcher Complianceabteilungen) die Bereitschaft zur Übernahme der mit der Erteilung entsprechender Auskünfte verbundenen Verantwortung zeigen werden.

Zu einzelnen weiteren Punkten des Entwurfes:

Nach ha. Sprachverständnis erscheint der in § 308 Abs 1 StGB nunmehr vorgesehene Begriff der Pflichtwidrigkeit etwas enger als jener der Parteilichkeit. Während nämlich Parteilichkeit schon dann gegeben ist, wenn außersachliche Erwägungen wie Zu- oder Abneigung oder parteipolitische Begünstigung eine Rolle spielen (Fabrizy StGB⁹ § 308 Rz 2), erfordert der Begriff der Pflichtwidrigkeit grundsätzlich einen Verstoß gegen Normen, was nämlich in subjektiver Hinsicht beim Intervenienten, der in der Praxis selbst meist kein Amtsträger sein wird, vielleicht schwieriger nachzuweisen ist als das Bewusstsein, dass der Amtsträger seine Dienstverrichtung infolge der Einflussnahme auf parteiliche Weise vornehmen oder unterlassen soll. Der Entfall des bisherigen Abs 3 der obgenannten Gesetzesstelle wird gutgeheißen, da eine Bevorzugung zu entgeltlicher Vertretung Befugter – sofern ihre Tätigkeit nicht ohnehin durch die allgemeinen Rechtfertigungsregeln straflos bleibt – nicht gerechtfertigt erscheint.

Gegen die geplante Neufassung des § 20a Abs 1 und Abs 2 StPO bestehen ha. keine Einwände. Die Verbindung der Zuständigkeit für wettbewerbsbeschränkende Absprachen und für qualifizierten Betrug auf Grund einer solchen Absprache ist zweifellos zweckmäßig, weil sie Zuständigkeitsänderungen im Zuge von Verfahren, im Laufe derer sich der Tatvorwurf vom „Vorschalttatbestand zum Betrug“ zum eigentlichen (versuchten oder vollendeten) Betrug verschiebt, unterbindet. Begrüßt wird gleichfalls der Entfall des § 312 StGB aus dem die Zuständigkeit der KStA begründenden Deliktskatalog, weil damit bisher eine Überbelastung der Behörde durch Abtretung sämtlicher Fälle im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Polizei- und Justizwachebeamte drohte. Förderungsmissbrauch nach § 153b StGB kann aus dem Zuständigkeitskatalog entfallen, weil es sich dabei nicht um ein Korruptionsdelikt im engeren Sinn sondern

- 10 -

um ein Vermögensdelikt handelt und oft mit Betrug einhergeht.

Der Fassung des § 2a Abs 4 StAG des Entwurfes ist entgegen gegenteiliger Beteuerung in den Erläuterungen eine Einschränkung der rechtlichen Sonderstellung der KStA im Bereich des Berichtswesens zu entnehmen. Nach der bisherigen Regelung besteht eine Berichtspflicht der KStA in allen Fällen des § 8 Abs 1 StAG erst zu den im § 8 Abs 3 zweiter Satz StAG angeführten Zeitpunkten. Der Entwurf sieht nunmehr eine Einschränkung auf die Fälle des ersten Satzes des § 8 Abs 1 StAG mit der Konsequenz einer automatischen Berichtspflicht anlässlich der ersten Anordnung bei Strafverfahren gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers vor. Zu einer Entlastung kann allerdings die geplante Änderung des zweiten Satzes des § 8 Abs 3 StAG führen, sofern die Oberstaatsanwaltschaften nicht stets weitere Berichte über den Verfahrenfortgang anordnen werden.

Zusammenfassung:

- Der Entwurf enthält **zahlreiche positive Änderungen**, und zwar auch in den Teilen, auf die in der Stellungnahme aus Zeitmangel nicht näher eingegangen werden konnte.
- Durch Abstellen auf die Organisationsform des Rechtsträgers kann das Vorhaben einer Präzisierung des **Amtsträgerbegriffs** gelingen, allerdings nur unter gleichzeitiger Einschränkung des umfassten Personenkreises und um den Preis unterschiedlicher strafrechtlicher Folgen bei identischen Verhaltensweisen funktional gleichartiger Personengruppen. Soweit Ärzte öffentlicher, in einen gesonderten Rechtsträger ausgegliederter Spitäler vom Amtsträgerbegriff nicht mehr erfasst sein sollen, entstünde eine nach Ansicht der Korruptionsstaatsanwaltschaft unvermeidbare Strafbarkeitslücke bzw Ungleichbehandlung („Kuvertmedizin“). Zudem blieb ein weiteres Mal die Gelegenheit ungenutzt, die Ausnahme der Mitglieder der inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörper aus dem Amtsträgerbegriff zu eliminieren, wodurch die Bekämpfung von Korruption unter Abgeordneten weiterhin auf die engeren Fälle der §§ 304a und 308 StGB eingeschränkt bleibt.

- 11 -

- Bei den Bestechungsdelikten ist die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen pflichtwidrigen und pflichtgemäßen Amtshandlungen ebenso positiv zu bewerten wie die beabsichtigte Einführung von den Vermögensdelikten entsprechenden Qualifikationen.
- Die vorgeschlagene **Einschränkung der Tathandlungen nach §§ 304 Abs. 3, 307 Abs. 3 StGB** erscheint zu weitgehend und durch unbestimmte Begriffe schwer interpretierbar. Hat bereits die seit eineinhalb Jahren bestehende „Anfütterungs-Bestimmung“ - soweit bekannt - noch zu keinem einzigen Gerichtsverfahren geführt, so droht die beabsichtigte Fassung – im Zusammenhalt mit dem eingeschränkten Personenkreis der in Betracht kommenden Amtsträger - totes Recht zu werden.
- Die aktuellen Bestimmungen der §§ 304, 307 StGB mit ihrer stringenten Formulierung und der aus den Erläuterungen erkennbaren Absicht, gerade im unteren Bereich („petty corruption“) Veränderungen zu bewirken, haben zu Rechtsunsicherheit, aber auch zum Überdenken gewohnter, nicht unproblematischer Verhaltensweisen geführt. Der Entwurf verfolgt dieses Ziel nicht, er ist hingegen weitgehend von dem Bemühen um Absicherung gegenwärtiger Praktiken beherrscht. Einzelne in den Erläuterungen deponierte Rechtsansichten erscheinen **überschießend**.
- Anlässlich der geplanten Neuregelung wurde nicht die Gelegenheit ergriffen, der Justiz einige von der Korruptionsstaatsanwaltschaft schon in Vorberichten für eine effiziente Korruptionsverfolgung reklamierte rechtliche Instrumente zur Verfügung zu stellen. Um überhaupt Kenntnis von korrupten Vorgängen zu erhalten, die gegenseitige Abhängigkeit und Erpressbarkeit sowie das Schweigen der Betroffenen aufzubrechen und eine Ausstiegsmöglichkeit zu schaffen, bedarf diese besondere Form der Kriminalität auch besonderer Maßnahmen wie Regelungen über die Straflosigkeit von **Kronzeugen** und den **Schutz von Whistleblowern**. Höhere Strafrahmen allein werden dagegen wegen des geringen Entdeckungsrisikos nicht allzu große abschreckende Wirkung entfalten.

i. V. 